



## Ostermundigen – Sitzungen FIKO vom 17. Juni 2021 und GGR vom 24. Juni 2021

### Wichtigste Erkenntnisse unserer Analysen

- Nach unserer Einschätzung (und ebenso aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde BBSA vom 1. Dezember 2019) schuldet die PVS B-I-O der PVK noch einen Betrag von CHF 2'709'395.75.
- Dies wird von der PVS B-I-O bestritten, weshalb sie die Verfügung der Aufsichtsbehörde BBSA angefochten hat. Es ist diesbezüglich ein Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig.
- Je nach Ausgang des Verfahrens kann dies dazu führen, dass der Gemeinde Ostermundigen von der PVK entweder den Betrag von CHF 2'709'395.75 zurückerstattet wird oder zu deren Gunsten eine Gutschrift auf das Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto erfolgt.
- In diesem Fall hätte dies auch Auswirkungen auf den Verteilplan der PVS im Rahmen der Liquidation: Der dort zur Verteilung an die ehemaligen Anschlüsse aufgeführte Betrag von CHF 6'282'922 müsste entsprechend reduziert werden. Stattdessen würden nur CHF 3'573'526.25 unter den ehemaligen Anschlüssen verteilt; die CHF 2'709'395.75 kämen somit zu 100% dem Anschluss der Gemeinde Ostermundigen bzw. im Endeffekt der Gemeinde Ostermundigen zugute.
- Die Gemeinde Bolligen hat die erwähnte Verfügung der Aufsichtsbehörde BBSA ebenfalls angefochten. Es ist also ein zweites Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Die Gemeinde Bolligen bestreitet nicht, dass die PVS B-I-O der PVK noch einen Betrag von CHF 2'709'395.75 schuldet. Sie macht dagegen geltend, dass die dem Anschluss der Gemeinde Ostermundigen im Rahmen des vorgängigen Teilliquidationsverfahrens als auch im Rahmen des Liquidationsverfahrens zugeordneten technischen Rückstellungen massiv zu hoch sind. Selbst wenn die Gemeinde Bolligen mit ihrem Rechtsbegehren durchdringen sollte, hätte dies keinen allzu signifikanten Einfluss auf den Liquidationserlös zugunsten des Anschlusses der Gemeinde Ostermundigen.
- Zu beiden Verfahren wurde die Gemeinde Ostermundigen beigelegt; sie lässt sich von der renommierten BVG-Juristin Dr. Isabelle Vetter vertreten.
- Aufgrund unserer Abklärungen wurde der Gemeinde Ostermundigen im Rahmen einer Korrekturabrechnung in Bezug auf zwei Invaliditäts-Fälle ein Betrag von CHF 377'061.75 zurückerstattet bzw. auf deren Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto gutgeschrieben.
- Weiter haben unsere Abklärungen ergeben, dass die auf die PVK transferierte Anlage «Hypotheka», welche gemäss Vertrag zur Vermögensübertragung zu lediglich 75% ihres Wertes, nämlich zu CHF 333'750.00, durch die PVK übernommen wurde, durch die PVK vorerst bewusst mit 0.00 bilanziert wurde, da unter anderem noch ein Gerichtsverfahren hängig ist. Nach Liquidierung dieser Anlage und nach Abzug der dadurch entstanden Kosten wird der Nettoerlös ebenfalls der Gemeinde Ostermundigen rückerstattet oder auf deren Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto gutgeschrieben.
- Der in der Interpellation erwähnte Zins von CHF 666'590.35 wurde zurecht erhoben und durch die Gemeinde Ostermundigen auch nicht doppelt bezahlt. Dieser Betrag wurde seitens der PVK nicht für den Einkauf benötigt und wurde, zusammen mit weiteren überschüssenden Zahlungen, dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto der Gemeinde Ostermundigen gutgeschrieben. Aus diesem Konto

werden die Abfederungsmassnahmen gemäss VPBO finanziert; eine verbleibende Differenz kann für die Bezahlung von AG-Beiträgen verwendet werden.

- Gemäss JR 2019 der PVS B-I-O besteht eine nicht-technische Rückstellung von CHF 1'349'109 für Verwaltungsaufwand Teilliquidation/Liquidation. Ein nach erfolgter Liquidation verbleibender Restbetrag muss unter den ehemaligen Anschlüssen verteilt werden.
- Seitens der PVK liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass allfällige aufgrund des Vertrags zur Vermögensübertragung durch die Gemeinde Ostermundigen zu viel bezahlte Beiträge nach Abschluss der Liquidation der PVS B-I-O an die Gemeinde Ostermundigen zurückbezahlt werden; alternativ ist auch eine Gutschrift zuhanden deren Arbeitgeberbeitragsreserve-Kontos möglich.

---

11. Mai 2021